

EINSCHREIBEN

An den Gemeinderat der Gemeinde
Hofstetten-Flüh

4114 Hofstetten

Hofstetten, 25. Oktober 2009

Baugesuch für eine UMTS Mobilfunkantenne auf der Parzelle GB Nr. 3153 in Hofstetten SO durch die SUNRISE COMMUNICATIONS AG c/o Alcatel-Lucent Schweiz AG, 3014 Bern (Einsprachefrist: 06.11.2009)

Sehr geehrte Gemeindepräsidentin,
sehr geehrter Gemeinderat von Hofstetten-Flüh

Wir sind am vergangenen Donnerstag, 22. Oktober 2009, von der Baukommission in Kenntnis gesetzt worden, dass auf der Parzelle GB Nr. 3153 eine UMTS Mobilfunkantenne gebaut werden soll. Bitte verstehen Sie, dass wir sehr bestürzt sind über diese bauliche Massnahme mitten in einem Wohngebiet mit vielen jungen Familien. Wir sehen dadurch das Gemeindeleitbild und die Qualität der Gemeinde als Wohnort ganz klar in Frage gestellt.

Dazu der Auszug aus einem Bundesgerichtsurteil, 10. Januar 2007, Nr. 1A 129/2006: "...Dies bedeutet nicht, dass die Gemeinde keinerlei Möglichkeiten hätte, auf die Standorte von Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen: **Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten ist sie grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen zu erlassen**, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachtet (so schon Urteil 1A.280/2004 vom 27. Oktober 2005, E. 3.7.3, publ. in ZBl 107/2006 S. 207).

Und weiter heisst es: „Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind **ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z.B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich** (vgl. dazu Wittwer, a.a.O. S. 97 f.; Marti, a.a.O. S. 213). *In der Regel wird es sich dabei um Negativplanungen handeln, d.h. um Zonenvorschriften, die Mobilfunkanlagen in bestimmten Zonen grundsätzlich ausschliessen.* Werden die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so sind **ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z.B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich.**

Wir bitten sie, unseren unten ausgeführten Antrag an Ihrer nächsten Gemeinderatsitzung zu besprechen und uns Ihre Unterstützung zuzusichern.

Antrag

Wir beantragen, die Erstellung dieser geplanten Mobilfunkantenne am Hutmattweg 5 aus unten genannten Gründen zu verhindern und mit Sunrise Communications AG einen alternativen Standort an der Gemeindeperipherie zu evlauieren.

1. Mitten im Dorf, wo die Wohnbevölkerungsdichte am höchsten ist, würde eine solche Anlage nicht nur die unmittelbar betroffenen Anwohner sondern alle in diesem Bereich lebenden Einwohner Gesundheitlich stark gefährden. Besonders gefährdet sind Kinder, Kranke, Betagte, Schwangere und elektrosensible Personen.
2. Mobilfunkbetreiber argumentieren, dass die gesetzlichen Grenzwerte in Freien und nicht in den Häusern gemessen werden. In Häusern, so die Betreiber, würden die Feldstärken stark reduziert. Im Anlageperimeter (46 m um den Sendemast) befinden sich 4 Holzhäuser oder Bauernhäuser mit viel Holz / wenig Mauerwerk / kein Beton, deren Wände, die nicht ionisierende Strahlung nicht dämmen. In zwei dieser Häuser wohnen kleine Kinder, die Feldstärken von 4 V/m bis 6 V/m ausgesetzt wären.
3. Die Anlage ist gar nicht nötig, da Sunrise-Mobile Kunden in Hofstetten bereits mobil telefonieren können. Die neue UMTS Technologie ist für den Austausch von grossen Datenmengen ausgelegt, die für den geschäftlichen Alltag sehr relevant sein kann. Wir bezweifeln jedoch den grossen Bedarf in Hofstetten mit mehrheitlich privatem Wohneigentum.
4. Wertverminderungen von bestehenden Liegenschaften: Im Schweizer Bundesgerichtsentcheid, 1P.68/2007/ggs. Urteil vom 17. August 2007, Erwägung 4.3.4 ist dazu festgehalten: „Mobilfunkantennen können bewirken, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden und Druck auf den Kaufpreis oder den Mietzins entsteht.“.

Nach Einschätzung von Banken und Versicherungen sind Wertverminderungen von 10 – 40 % und in Einzelfällen sogar unverkäuflich falls **sichtbare** Antenneanlagen. In der Praxis sieht das so aus: 10% Wertverminderung als Grundlage, sobald sich ein Mobilfunksender in der Nähe befindet, dann für jedes Volt pro Meter zusätzliche Feldstärke je 10% Zuschlag. Das heisst bei 2V/m beträgt die Wertverminderung 20% bei 3V/m 30% und bei 4V/m 40%. Was darüber ist, muss von vornherein als unverkäuflich bezeichnet werden. Praktisch jeder interessierte Käufer einer Liegenschaft fragt nach Mobilfunksendern in der Nähe des Kaufobjektes. Viele potentielle Käufer lassen heute vor dem Kauf sogar Strahlungsmessungen durchführen.

Das führt zu einer grotesken Unrechtssituation: Ein Liegenschaftsbesitzer verdient an einem Geschäft, die umliegenden Liegenschaften werden aber massiv entwertet und Ihre Besitzer werden geschädigt. Eine solche Situation kann nicht von der Gemeinde als Organ des Gemeinwesens gutgeheissen werden.

5. Unbebaute Parzellen in der unmittelbaren Umgebung der Anlage werden stark an wert verlieren
6. Wie vom BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) zu erfahren ist, gibt es in Hofstetten bereits 2 GSM Anlagen mit Sendeleistungen von bis zu 1000W. Die neu dazukommende UMTS-Antenne von Sunrise würde ein Total von ca. 3000W ergeben. Eine derartige Belastung ist mitten in einem Wohngebiet inakzeptabel und verstösst u.a. auch gegen das Gemeindeleitbild („Lebensqualität – quo vadis?“).

7. Die NIS Verordnung ist eine Umgehung des Umweltschutzgesetzes USG und arbeitet mit Grenzwerten/Anlagewerten, die viel zu hoch angesetzt sind.

Die heutigen Grenzwerte basieren lediglich auf thermischer Wirkung und direkter Nervenreizung. Konkret heisst das, dass erst bei messbarer Erwärmung unserer Zellen und Beeinflussung des Nervensystems der Grenzwert überschritten wird. Typische Symptome wie Schlafstörungen, Verspannungszustände, Kopfschmerzen, Herzbeschwerden etc. treten jedoch weit unter diesem Grenzwert auf. Dazu vernachlässigt der heutige Grenzwert zwei weitere äusserst wichtige Einflussfaktoren:

- Er geht nicht auf Kombinationen von unterschiedlichen Störfeldern ein, die als Verstärkereffekte wirken können.
- Er macht keinen Unterschied zwischen analoger Strahlung (Bsp: Natel C) und digitaler Strahlung (Bsp: Natel D und E, d.h. GSM und UMTS), wobei gerade letztere unseren Organismus viel stärker belastet.

Es kann deshalb gesagt werden, dass dieser thermische Grenzwert das Vorhandensein von gesundheitsbeeinträchtigenden Einflüssen, die bereits bei viel kleineren Feldstärken auftreten, vollkommen negiert und dadurch kein Massstab zur Beurteilung von gesundheitlichen Problemen verursacht durch Mobilfunkemissionen darstellt.

Das Gefährliche an dieser Hochfrequenzbelastung besteht darin, dass auch unser körpereigenes Informationssystem mit natürlichen elektromagnetischen Signalen arbeitet - allerdings auf einem wesentlich schwächeren Energieniveau. Die Überflutung durch technische Hochfrequenzquellen verursacht deshalb vielfältige biologische Störungen durch Einkoppelung hochfrequenter Frequenzmuster in das Informationssystem unserer Zellen.

Obwohl viel auf dem Gebiet der Elektrobiologie geforscht wird, werden drei zentrale Punkte nicht in die Untersuchungen der Forschung miteinbezogen:

- Die Forschungsprojekte der verschiedenen wissenschaftlichen Gruppierungen ist in erster Linie sehr abhängig von den Auftraggebern der Studien. In der Vergangenheit wurden die Ansätze der Forschung da angesetzt um zu beweisen, dass technische, elektromagnetische Strahlungen und Felder unschädlich seien und nicht um schädliche Wirkungen aufzuzeigen.
- Forschungsprojekte blieben bis anhin auf einzelne technische Feld- und Strahlungsarten beschränkt, ohne die Wirkung von Strahlungskombinationen mitzuberücksichtigen, die natürlicherweise im Umfeld auftreten. Es ist jedoch absolut von Bedeutung zu erfassen und zu wissen, aus welchen Feldern die bereits im Umfeld der Forschungsanlage vorhandenen Immissionen zusammengesetzt sind, da diese als massgebende Verstärkereffekte auftreten oder sogar die Ursache des Problems darstellen können.
- Die unterschiedlichen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Feldarten und deren Wirkungskombinationen im Zusammenhang mit Psyche, Nahrung, Stoffwechsel und vielen weiteren Regulationsparametern wurden bei Forschungsprojekten bis anhin ebenfalls nicht berücksichtigt.

„Wir können also nicht sagen, über welche biologischen und physikalischen Prozesse elektromagnetischen Felder zu Veränderung in den Zellen oder im Körper führen könnten. Wenn wir solche Wirkmechanismen kennen würden, könnten wir in Zukunft die Risiken der Mobilkommunikation besser abschätzen. (Zitat Prof. Alexander Borbély in Schweizer Nationalfonds, Horizonte 2007)

Deshalb steht fest: Die heute wirkende digitale, pulsierende Strahlung ist weitgehend unerforscht, die Vorsorge- und Grenzwerte basieren nur auf einem thermischen Wirkungsmodell und nicht auf anderen ebenfalls vorhandenen biologischen Abläufen. Die Anwendung von Grenzwerten ohne Berücksichtigung der in das biologische **Regelsystem eingreifenden pulsierenden Strahlung ist im heutigen Zeitpunkt völlig ungenügend zur Beurteilung eines Mobilfunkantennenstandortes.**

Die nachfolgend aufgelisteten Symptome sind mit grösster Wahrscheinlichkeit aus Belastungen durch Mobilfunkantennen und Elektromog im Allgemeinen erkannt. Dabei sind zwei Punkte zu beachten:

- Jede Person reagiert unterschiedlich auf elektromagnetische Wellen. Bei so genannt elektrosensiblen Menschen sind die Reaktionen auf Störfelder um ein Vielfaches stärker als bei nicht sensiblen. Das kann soweit gehen, dass eine Person einen Störfeldeinfluss gar nicht wahrnimmt, während eine andere stark darunter leidet.
- Die erwähnten Symptome können sich in der Regel nur entwickeln, wenn eine Person einem Strahlungseinfluss während längerer Zeit ausgesetzt ist. Das heisst speziell im Wohnbereich, am Arbeitsplatz, in Schulen, Spitälern, Rehabilitierungsstätten etc. können Störfeldeinflüsse die Gesundheit und die Regeneration beeinträchtigen. Beim blossen Passieren einer Mobilfunkantenne oder anderen Elektromogemittierenden Anlagen und Geräten können die nachfolgenden Symptome kaum auftreten.

Hier die Liste mit den Symptomen, die durch Elektromog verursacht werden können:

Nervosität
Schlafstörungen, Schlaflosigkeit
Verspannungszustände
Kopfschmerzen
Herzbeschwerden
Ohrensausen (Tinnitus)
Bluthochdruck
Morgendliche Mattigkeit, bis zum chronischen Ermüdungssyndrom
Antriebsschwäche
Konzentrationsschwäche
Gedächtnisstörungen
Schwindelgefühl
Reduktion des Sehvermögens, Augenreizungen
Immunschwäche
Allergien
Leukämie, Krebs
Irreversible Eiweissveränderungen (analog wie bei zu hohem Fieber)

In einer gemeinsamen Resolution (Stand Oktober 1999) deutscher Wissenschaftler, Ärzte und von der Internationalen Gesellschaft für Elektromog Forschung (IGEF) wird aufgrund mehrjähriger Erfahrungen die Einhaltung eines Maximalwertes für die elektrische Feldstärke von 0,02 V/m für den Wachbereich und 0,002 V/m für den Schlafbereich gefordert.

Die Grenzwerte der NIS-Verordnung für die Allgemeinbevölkerung sind frequenzabhängig und liegen im hier anzuwendenden Frequenzbereich bei 6 V/m für die elektrische Feldstärke. **Also mehrere Dekaden höher als der von unabhängigen Wissenschaftlern und Instituten, Fachärzten, Umweltorganisationen und Berufsverbänden aufgrund der Erfahrungen aus zahlreichen Untersuchungen geforderte Maximalwert.**

Die NIS-Verordnung steht mit den zentralen Vorsorgeschutzbestimmungen des Umweltschutzgesetzes USG im Widerspruch, verstösst deshalb gegen die Menschenrechte und gegen fundamentale Verfassungsrechte. Die NIS-Verordnung darf grundsätzlich nicht als Norm angewendet werden, weil diese Norm selbst den Schutz von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (z.B. Kinder) im offiziellen "Erläuternden Bericht" zur NIS-Verordnung folgendermassen ausschliesst:

"Auch bei schwacher nichtionisierender Strahlung - unterhalb der Immissionsgrenzwerte - treten biologische Wirkungen auf oder werden auf Grund statistischer Untersuchungen vermutet. Beispielsweise wurden physiologische Änderungen beim Stoffwechsel von Zellen nachgewiesen (Kalzium-Haushalt). Bei Versuchstieren wird die Ausschüttung des Hormons Melatonin während der Nacht beeinflusst. Vereinzelt berichten Personen über Schlafstörungen und andere Störungen des Wohlbefindens im Zusammenhang mit schwachen elektromagnetischen Feldern. Schliesslich hat sich aus statistischen Untersuchungen ein Verdacht auf eine krebsfördernde Wirkung schwacher elektromagnetischer Felder ergeben."

Bei den Grenzwerten der NIS-Verordnung wurden nur thermische Wirkungen berücksichtigt. Die Grenzwerte der NIS-Verordnung können keine biologischen Schäden im Niedrigdosisbereich ausschliessen; also Effekte bei minimalen Leistungen, ohne dass sich der Körper merklich erwärmt. Ebenso fand die biologisch hochwirksame niederfrequente Pulsung der Mobilfunkstrahlung bei der Grenzwertfestsetzung keine Berücksichtigung. Die NIS-Verordnung schützt lediglich vor dem Todesfall durch unzulässige Erwärmung!

Das USG verlangt, dass Immissionsgrenzwerte nicht nur nach dem Stand der Wissenschaft, sondern auch nach dem Stand der Erfahrung festgelegt werden müssen. Zudem müssen dabei nicht nur die Wirkungen auf die allgemeine Bevölkerung, sondern auch die Wirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere, berücksichtigt werden.

Die NIS-Verordnung hat als Rechtsgrundlage für den Bau und Betrieb von Mobilfunksendeanlagen diese gesetzlichen Bestimmungen nicht übernommen, weshalb sie auch nicht angewendet werden kann.

Einige Aspekte, die helfen die gesundheitlichen Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern einzuschätzen, werden zurzeit durch den schweizerischen Nationalfonds in der Forschungsprogramm 57 erforscht. Ein Abschlussbericht dieser Studie wird für 2010 erwartet. Dieser wird eine neue Grundlage für Verhaltensregeln im Umgang mit Mobilfunkantennen und die Rechtsgrundlagen bilden.

8. Die hohe Strahlung für die umliegenden Liegenschaften dürfte selbst gemäss den Baugesuchsunterlagen unbestritten sein. Wenn nun als Standort ausgerechnet der Dorfkern gewählt wird, verschlechtert sich die Situation für die umliegenden Menschen zusätzlich, indem gerade Häuser mit viel Holz und damit wesentlich schlechterer Abschirmung direkt betroffen werden (dies wäre bei einem Standort an der Peripherie des Baugebietes oder in der Landwirtschaftszone niemals gegeben).
9. Im Umkreis der geplanten Anlage von 1 km bestehen bereits zwei grosse Antennen (Flüh und „Gäli Wösch“) welche an der Peripherie stehen und eigentlich primär zu benutzen wären. Auf dem Mamut besteht eine GSM Antenne und deshalb ist die bereits existierende Bestrahlung aller Antennen für die Berechnung der Grenzwert neuer Antennen miteinzubeziehen.

Für uns stellt sich die Frage, ob hier seriös recherchiert und alternative Standorte und gemeinsame Nutzung bestehender Anlagen evaluiert wurden; oder ob es ein Gesamtkonzept für die Errichtung neuer Funkanlagen gibt. Im Gemeindeleitbild werden die Lebensqualität und die Gesundheit von Menschen, welche in Hofstetten wohnen, sehr viel Wert gelegt.

Die in diesem Brief dargestellte Gesundheitsgefährdung, Verschlechterung der Lebensqualität und die Wertverminderung der Liegenschaften akzeptieren wir auf keinen Fall! Da wir diese Problemstellung nicht alleine lösen können, beziehen wir uns erneut auf das Gemeindeleitbild (Zitat: „Wir gehen davon aus, dass die Einwohnerinnen nur diejenigen Aufgaben an die Gemeinde übertragen, die sie nicht selber lösen können.“) und erwarten von Ihnen eine Unterstützung unserer Anliegen.

Wir sind der Meinung, dass ein solches Bauvorhaben mit dieser Auswirkung auf die Gesundheit und Liegenschaftswerte vieler Einwohner nicht wie ein normales Bauvorhaben behandelt werden darf.

Uns geht es um den Schutz des Lebens, der Umwelt und des Privateigentums. Diese müssen den Vorrang haben vor den Expansionsplänen eines Mobilfunkunternehmens.

Wir bitten Sie dringlichst diesen Antrag an der nächsten Gemeinderatssitzung vom Dienstag, den 27.10.2009 zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Die betroffenen Anwohner

Anlage:
Baugesuch

